

Behördlicher Datenschutz an Schulen

Datenübermittlung bei Schulwechsel BASS 10-44 Nr. 2.1 – VO –DV I

- Jede Schule übermittelt

VO –DV I § 6

(2) 1. Individualdaten Anlage 1 Abschnitt A Nr. I Grunddaten

Name, Geburtsname, Vorname, Erreichbarkeit, Geschlecht, Geburtsdatum, Konfession, Staatsangehörigkeiten,

(2) 3. Schulbesuchszeiträume

(2) 4: Schul- Ausbildungsabschlüsse

(2) 5. Zweitschrift des letzten Zeugnisses (Halbjahreszeugnisses)

ergänzend

(2) 2. **Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf**

(VO-DV I Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV)

- Förderschulen übermitteln:
- allgemeine Schulen übermitteln bei Schülerinnen und Schülern im GU:

a) Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf:

- Bescheid(e) des Schulamtes
(Datum, Förderschwerpunkt(e), Umfang, Förderort)
- Ergebnisse von Tests und schriftlichen Befragungen (§ 120 (3))

b) Förderpläne

Alle anderen Dokumente der Akte verbleiben bei der abgebenden Schule!

Ausnahme: Es liegt eine aktuelle Einwilligung der Eltern vor.